

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 617) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	38.912.116 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.912.116 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.912.116 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.086.154 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	136.700 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 35.048.643 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 05. Dezember 2025 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 35.048.643 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 18. November 2025 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09. Dezember 2025

Joithe
Verbandsvorsteher